

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Auditing and Taxation, M.A.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die zur Akkreditierung beantragte Studienstruktur und Studiendauer (90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern) muss in der Außendarstellung transparent dargestellt werden. Dazu ist insbesondere zu verdeutlichen, dass der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten nicht im Rahmen einer zweiten Variante des Studiengangs erfolgt. (§§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO)

Auflage 2: Es sind modulbezogene Inhalte und Qualifikationsziele zu formulieren. (§ 7 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 3: In den Studiengangsunterlagen sind die Änderungen im Wahlpflichtbereich abzubilden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung von Auflage 1:

Gemäß Akkreditierungsantrag werden im Studiengang 90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erworben. In der Außendarstellung wird jedoch suggeriert, das Programm würde in zwei Varianten angeboten. So heißt es auf der Webseite des Studiengangs https://businesspf.hspforzheim.de/studium/studierende/master/auditing_taxation_ma/studieninteressierte (zuletzt abgerufen am 05.11.2020) die Studiendauer betrage entweder 3 oder 4 Semester.

Im Akkreditierungsbericht (S. 23) wird erläutert, dass die meisten Studierenden sowohl die Anrechnung des Prüfungsgebiets „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ als auch des Prüfungsgebiets „Wirtschaftsrecht“ auf das Wirtschaftsprüferexamen anstrebten, so dass im Studium freiwillig 106 anstatt der für den Abschluss notwendigen 90 Credit Points erbracht würden. Dadurch sei der Abschluss des Studiums in drei Semestern nicht möglich und es würden mindestens vier Semester benötigt.

Auch aus dem Selbstbericht (S. 4) geht hervor, dass es möglich sei, dass Studierende einen zweiten Wahlpflichtbereich als Zusatzfach absolvieren, um auch die Anerkennung für den zweiten Bereich i.S. d. § 13b WPO zu erreichen. Dies sei mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden.

Da damit also keine viersemestrige Variante existiert, sondern es den Studierenden lediglich freisteht, einen zweiten zusätzlichen Wahlpflichtbereich zu absolvieren, muss dies in der Außendarstellung auch transparent dargestellt werden. Der Akkreditierungsrat erachtet es im Sinne von §§ 3 Abs. 2 („Studienstruktur- und Studiendauer“) sowie § 12 Abs. 5 Nr. 1 („planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“) StAkkVO als unerlässlich, dass die Außendarstellung bezüglich der Studiendauer den Angaben in den Studiengangunterlagen entspricht. Es steht der Hochschule alternativ selbstverständlich frei, eine zweite Variante im Umfang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern einzurichten. Eine solche Variante müsste allerdings eindeutig in der Prüfungsordnung verankert werden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der sich aus der Stellungnahme ergebene Sachstand bietet allerdings keine Grundlage dafür die Auflage fallen zu lassen. Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass ab dem Sommersemester 2021 das Studium nicht mehr mit zwei unterschiedlichen Wahlpflichtvarianten angeboten werde. Dies basiere auf einem Beschluss des Fakultätsvorstands zur Kapazitätsanpassung von Anfang des WS 2020/21 und sei damit nach Fertigstellung des Akkreditierungsberichts durch AQAS beschlossen worden. Damit sei ab Sommersemester 2021 nur ein Bereich im Sinne des § 13 b WPO studierbar. Es würden nur die Wahlpflichtfächer B zum Wirtschaftsrecht und die Wahlpflichtfächer C aus der Wirtschaftsprüfung/Steuern angeboten. Somit werde nur noch der Bereich Wirtschaftsrecht zur Anerkennung nach § 13 b WPO im Sommersemester 2021 bei der Prüfungsstelle

der Wirtschaftsprüferkammer beantragt. Es seien daher nur noch 90 Credits erreichbar, darüberhinausgehendes Angebot entfielen. Alle Bewerber für den Studienstart zum Sommersemester 2021 seien im Vorfeld über diese Änderung informiert und die Außendarstellung umgehend entsprechend angepasst worden.

Entgegen der Darstellung der Hochschule und obwohl sich aus der Stellungnahme ergibt, dass eine Verlängerung der Studienzeit auf vier Semester nun selbst auf freiwilliger Basis nicht mehr möglich ist, ist die Außendarstellung nicht geändert worden. Vielmehr erweckt die Darstellung unter https://businesspf.hs-pforzheim.de/studium/studierende/master/auditing_taxation_ma/studieninteressierte (erneut abgerufen am 19.01.2021) weiterhin den Eindruck, bei der Wahl des Wahlpflichtbereichs Wirtschaftsrecht würden vier Semester studiert. Die Auflage wird folglich beibehalten.

Begründung von Auflage 2:

Laut Akkreditierungsbericht (S. 13) enthalten die "Modulbeschreibungen beider Studiengänge [...] grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand."

Der positiven Bewertung der Agentur kann sich der Akkreditierungsrat nicht vollumfänglich anschließen: So ergab eine eigene Prüfung, dass dort Inhalte und Qualifikationsziele entgegen der Vorgaben von § 7 Abs. 2 StAkkrVO durchweg nicht modul- sondern ausschließlich lehrveranstaltungsbezogen beschrieben werden. Dass die Module im Sinne von § 7 Abs. 1 StAkkrVO thematisch abgegrenzte Lehreinheiten bilden stellt der Akkreditierungsrat nicht in Frage. Er erachtet es aber im Sinne der Vorgaben gem § 7 Abs. 2 StAkkrVO für erforderlich den Modularisierungsgedanken stärker herauszustellen.

Auch vor diesem Hintergrund schließt sich der Akkreditierungsrat der Empfehlung der Gutachter an, Teilprüfungen verstärkt auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Da Teilprüfungen nach Auffassung der Gutachter von der Hochschule begründet wurden und die Studierbarkeit nicht in Frage steht, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage für nicht erforderlich.

Insoweit die Hochschule in der Stellungnahme dafür plädiert, die Auflage fallen zu lassen, da es sich um einen auslaufenden Studiengang, mit letztmaliger Zulassung zum Sommersemester 2021, handele, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass dann, wenn eine Akkreditierung beantragt wird, auch die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben nachzuweisen ist. Dies gilt erst recht, wenn, wie hier, der Studiengang noch für eine ganze Kohorte angeboten werden soll. Er gibt zudem zu bedenken, dass die Akkreditierung auch hier für den vollen Akkreditierungszeitraum von acht Jahren erteilt wird. Der Akkreditierungsrat folgt der Hochschule jedoch insofern, als dass die Anforderung der Festlegung modulbezogener Inhalte und Qualifikationsziele nicht mehr für den wegfallenden Wahlpflichtbereich gilt.

Begründung von Auflage 3:

Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, von einer Änderung der Prüfungsordnung, also der Kürzung des Wahlpflichtkatalogs dort, sei aufgrund des Auslaufcharakters des Studiengangs und zur administrativen Vereinfachung abgesehen worden. Da der Studienverlauf für die Studierenden jedoch

verlässlich und planbar aus den Studiengangsunterlagen hervorgehen muss, sind die Änderungen im Wahlpflichtbereich dort, also insbesondere in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch, abzubilden. Der Hochschule wurde zu der deshalb ergänzten Auflage 3 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, worauf die Hochschule allerdings verzichtet hat.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Da es sich bei dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang weder um einen Teilzeitstudiengang noch um einen Studiengang mit einer Teilzeioption handelt, wurden die Stammdaten in der Datenbank des Akkreditierungsrates entsprechend korrigiert.

